



# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Weinzinger, Dr. Aspöck, Dr. Haimbuchner und anderer Abgeordneter

**eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (314 d.B.): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird (370 d.B.).**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die dem Bericht (370 d.B.) angeschlossenen Regierungsvorlage (314 d.B.) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 in der Ziffer 28 lautet der Artikel 129c wie folgt:

„Artikel 129c (1) Der Asylgerichtshof erkennt nach Erschöpfung des Instanzenzuges  
1. über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen,  
2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Asylsachen.  
(2) In den Verfahren vor dem Asylgerichtshof dürfen neue Tatsachen und Beweise nicht vorgebracht werden.“

## Begründung

Die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung kann nur auf der Grundlage von zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Sachanträgen und Tatsachenvorbringen erfolgen. Das führt letztlich dazu, dass dem Verfahren erster Instanz, speziell was den Sachverhalt betrifft, besondere Bedeutung zukommt.

Wien am  
05. DEZ. 2007